ten, daß der Beklagte bereits innerhalb der ersten 6 Monate nach Anlieferung der Computer-Anlage die Mängel an der Software gerügt hat. Dies ist in der Beweisaufnahme auch vom Zeugen M bestätigt worden. Damit ist jedenfalls eine rechtzeitige Mängelanzeige i.S.d. § 478 Abs. 1 Satz 1 BGB erfolgt. Freilich kann diese Vorschrift im Verhältnis des Leasingnehmers zum Leasinggeber nicht unmittelbar angewandt werden. § 478 BGB berechtigt gegenüber dem Verkäufer, die Zahlung des (restlichen) Kaufpreises zu verweigern. Beim Leasingvertrag ist es aber gerade typisch, daß im Verhältnis Lieferant — Leasinggeber ein Barkauf vorliegt und daß der Leasingnehmer nicht Kaufpreis-, sondern Leasingraten schuldet. Trotzdem kann § 478 BGB entsprechend angewandt werden, weil die Situation des Leasingnehmers nach Auffassung des Gerichts durchaus der Situation eines Ratenkäufers ähnelt, wie ja auch beim finanzierten Abzahlungskauf § 478 BGB im Verhältnis zum Kreditgeber Anwendung findet (vgl. Palandt-Putzo, Anh. zu § 6 AbzG, Anm. 5b). Dies gilt umsomehr, als sich der Leasinggeber — wie aufgeführt — gerade dadurch von seiner mietrechtlichen Gewährleistungspflicht freizeichnet, daß er den Leasingnehmer der kaufrechtlichen Gewährleistung unterwirft. Dann muß nach Auffassung des Gerichts aber nicht nur die strenge Verjährungsfrist des § 477 BGB Anwendung finden, sondern auch die Erleichterung, die § 478 BGB dem Käufer einräumt (a.A. offensichtlich Canaris NJW 1982, 305 (311); Graf von Westphalen, Der Leasingvertrag, 2. Aufl., RdNr. 420).

Nachdem damit eine rechtzeitige Mängelanzeige erfolgt ist und § 478 BGB entsprechend Anwendung zu finden hat, kann der Beklagte auch nach dieser Vorschrift die Zahlung der Leasingraten verweigern."

*Anmerkung*

(1) Die Begründung des Gerichts dafür, daß der Leasingnehmer sich auf § 478 BGB berufen kann, überzeugt nicht. Hier hat der Verkäufer anders als beim Ratenkauf sein Geld schon bekommen. Der Leasingnehmer soll hinsichtlich der Gewährleistung nicht besser stehen als ein Käufer.

(2) Die Versuche, die kurze Verjährungsfrist des § 477 BGB zu verlängern, hören angesichts der unbefriedigenden Gesetzeslage und der unbefriedigenden Rechtsprechung des BGH nicht auf. (ch. z.)

# Anlaufschwierigkeiten

## LG Duisburg, Urteil vom 26. September 1986 (4 S 150/86)

**Nichtamtlicher Leitsatz**

Zur Frage der Anlaufschwierigkeiten.

**Paragraphen**

BGB: § 631

**Stichworte**

Anlaufschwierigkeiten (9.5.2 (3)); Überlassung von Standardprogrammen - Modifikationen — — rechtliche Einordnung (8.4.2 (2))

**Tatbestand** des AG Dinslaken (8 C 406/85)

Die Beklagten hatten ein Standardprogramm für einen Mikrocomputer bestellt. Sie hatten zwei Fehler gemeldet. Sie lehnten die Entgegennahme der zweiten Korrekturmaßnahme innerhalb der ersten acht Tage ab, nachdem ein weiterer Fehler aufgetreten war.

Der Kläger klagte in beiden Instanzen erfolgreich auf Zahlung der Vergütung.

**Entscheidungsgründe** des LG

„... Zu Recht hat das Amtsgericht festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger die von ihnen bestellten Disketten abzunehmen und gemäß § 632 Abs. 1 BGB zu bezahlen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Herstellung eines tauglichen Programms — jedenfalls dann, wenn eine fertige Diskettenversion auf den Besteller zugeschnitten wird — ein Werkvertrag (vgl. BGH WM 1971, 615).

Es läßt sich nicht feststellen, daß das Programm des Klägers für die Beklagten unbrauchbar ist. Wie der Sachverständige festgestellt hat, besitzt die Plattenversion des vom Kläger vertriebenen Systems, die nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers eine Umprogrammierung und Erweiterung der Datenmenge erfordert, Merkmale der Individual-Programmierung. Es ist allgemein bekannt, daß bei einer Individual-Programmierung immer gewisse Anlaufschwierigkeiten auftreten und es nicht selten einer Zusammenarbeit zwischen Besteller und Hersteller bedarf, um die Fehler zu beheben. Insofern bestätigen die Feststellungen des Sachverständigen die Erfahrung der Kammer aus vergleichbaren Sachverhalten.

Der Sachverständige hat ferner festgestellt, daß erst nach mehreren Fehlschlägen und erst dann, wenn nach zwei bis vier Wochen noch immer kein lauffähiges Programm vorliegt, von einem nicht funktionierenden EDV-System gesprochen werden könne. Ein Fachmann könne nach einer Einarbeitung erst nach mehreren Tagen feststellen, ob eine Fehlerfreiheit vorliege, die allgemein und üblich ist. Dieser Feststellung schließt sich die Kammer an, denn sie ist überzeugend und nachvollziehbar und deckt sich mit den Kenntnissen der Kammer.

Angesichts dieser Umstände war das Verhalten der Beklagten nicht sachgerecht. Sie hätten dem Kläger Gelegenheit geben müssen, die aufgetretenen Anlaufschwierigkeiten — notfalls zusammen mit den Beklagten — zu beheben. Nur so läßt sich feststellen, ob das Programm des Klägers tatsächlich für die Beklagten unbrauchbar ist. Diese Feststellung ist infolge des Verhaltens der Beklagten jedoch nicht möglich. Der Kläger kann deshalb von den Beklagten die Bezahlung und Abnahme des von ihnen bestellten Programms verlangen."